Bedingungen

für die

Erteilung des Doctorgrades

von seiten

der medizinischen Fakultät zu Erlangen.

Die Erteilung des Doctorgrades seitens der medizinischen Fakultät erfolgt nur auf Grund eines Ausweises hinreichender allgemeiner und medizinischer Bildung, einer vom Candidaten selbstständig ausgearbeiteten, durch den Druck veröffentlichten, wissenschaftlichen Abhandlung, sowie einer mündlichen Prüfung.

A. Vorschriften für Inländer.

§ 1. Die Candidaten für den Doctorgrad haben sich bei dem jedesmaligen Dekan zu melden unter Einreichung folgender Schriftstücke:

1) des ärztlichen Approbationsscheins für das Deutsche Reich,
2) einer von dem Candidaten selbst verfassten wissenschaftlichen Abhandlung über ein medizinisch-naturwissenschaftliches Thema,
3) eines dieser Arbeit angefügten Curriculum vitae,
4) einer schriftlichen Erklärung darüber, in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt, oder unter welchen Verhältnissen sonst er die Dissertation ausgearbeitet und

inwieweit er sich bei der Ausarbeitung derselben fremden Rates bedient hat. Dieser Erklärung ist die eidesstattliche Versicherung beizufügen, dass irgendwelche andere Beihilfe nicht stattgefunden hat.

§ 2. Durch die Dissertation soll der Candidat sich darüber ausweisen, dass er die Befähigung erlangt hat, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Die von dem Candidaten eingereichte Dissertation wird von dem Dekan einem Referenten, welcher womöglich Fachmann in dem Gebiete, in welches die Abhandlung fällt, sein soll, zur Prüfung zugewiesen. Das Referat muss von einem Mitglied der Fakultät abgegeben werden oder, falls es von einem nicht zur Fakultät gehörigen Fachmann herrührt, von einem Fakultätsmitglied bestätigt sein. Auf Grund des Votums des Referenten entscheidet die Fakultät, ob die Dissertation als genügend anerkannt werden soll. Der Dekan kann selbst Referent sein.

§ 3. Ist die Dissertation als genügend anerkannt, so wird der Candidat zur mündlichen Prüfung zugelassen.

§ 4. Die mündliche Prüfung beschränkt sich in den regelmässigen Fällen, d. h. bei den approbierten Ärzten des Deutschen Reiches, auf ein Colloquium vor dem Dekan oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und 2 gewählten Mitgliedern der Fakultät; unter letzteren soll sich der jeweilige Referent der Dissertation befinden. Jeder der drei Examinatoren hat den Candidaten in der Regel 15 Minuten zu prüfen. Dabei soll mehr die wissenschaftliche als die praktische Seite der Medizin betont werden.

§ 5. Nach Beendigung der Prüfung erfolgt die Entscheidung über den Ausfall derselben durch Beschluss der Prüfenden. Die zu erteilenden Censuren sind: a) ausgezeichnet (summa cum laude), b) sehr gut (magna cum laude), c) gut (cum laude), d) bestanden (rite), e) nicht bestanden. Letztere Note schliesst die Promotion aus.

22501240485

Die Censuren gut (cum laude) und sehr gut (magna cum laude) dürfen nur dann erteilt werden, wenn die Dissertation vom Referenten als eine besonders tüchtige Leistung bezeichnet worden ist. Die Censur ausgezeichnet (summa cum laude) kann nur ausnahmsweise auf Grund einstimmigen Beschlusses der Prüfungskommission erteilt werden und bedarf ausserdem noch der besonderen Zustimmung der Fakultät. Die nicht zur Prüfungskommission gehörigen Mitglieder der Fakultät entscheiden durch Majoritätsbeschluss.

§ 6. Hat der Candidat die mündliche Prüfung (Colloquium) nicht bestanden, so muss er sie ganz wiederholen. Das kann frühestens nach drei Monaten geschehen, jedoch ist die Wiederholung nur einmal gestattet.

§ 7. Der Candidat ist verpflichtet, die als Promotionsleistung angenommene Dissertation unter Anfügung des Curriculum vitae auf seine Kosten drucken zu lassen und 200 Exemplare derselben an die Fakultät abzuliefern. Auf der Rückseite des Titelsblattes soll bemerkt werden, dass die Dissertation mit Zustimmung der Fakultät gedruckt ist, auch soll der Name des derzeitigen Dekans, des Referenten und der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung angegeben werden.

§ 8. Die Promotion erfolgt durch Zustellung des Diploms, dessen Ausfertigung nach bestandener mündlicher Prüfung und nach Ablieferung der gedruckten Dissertationsexemplare erfolgt. Der Candidat ist vor Aushändigung des Diploms nicht berechtigt, den Doktortitel zu führen.

§ 9. Die Gebühr für die Promotion, welche vor der mündlichen Prüfung zu entrichten ist, beträgt 301 Mk.

Ausnahmen.

§ 10. In besonderen Fällen, wenn der Candidat aus gewichtigen Gründen der Approbationsprüfung sich nicht zu unterziehen beabsichtigt und ihm mithin die Erfüllung dieser Vorbedingung nicht zuzumuten ist, kann die Promotion von In-

ländern auch ohne erlangte Approbation erfolgen; jedoch ist in solchen Fällen die Zulassung zur Promotionsprüfung abhängig von dem einstimmigen Beschluss der Fakultät und der besonderen Genehmigung des Königlichen Staatsministeriums.

§ 11. Derartige Candidaten haben ausser den in § 1 2, 3, 4 aufgeführten Schriftstücken folgende Schriftstücke vorzulegen:

1) eine ausführliche Begründung, weshalb die Approbation nicht erlangt werden konnte,
2) ein Zeugnis der Reife von einem deutschen Gymnasium oder Realgymnasium oder den Nachweis einer dem entsprechenden allgemeinen Bildung,
3) den Nachweis eines regelmässigen, nicht unterbrochenen medizinischen Studiums an deutschen Universitäten von mindestens so viel Semestern, als zur Zulassung zur Approbationsprüfung erforderlich sind.

Von dieser Studienzeit müssen mindestens 3 Semester auf Erlangen entfallen.

§ 12. Die Candidaten ohne Approbationsschein haben sich stets statt einem Colloquium dem Examen rigorosum zu unterziehen. Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und mindestens sieben weiteren von der Fakultät gewählten Examinatoren. Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und einen praktisch-klinischen Teil.

Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fächer zu erstrecken:

1) Anatomie,
2) Physiologie,
3) Pathologische Anatomie mit Einschluss der allgemeinen Pathologie,
4) Hygiene.

In jedem der Fächer zu 1 und 2 wird der einzelne Candidat mindestens eine Stunde, in jedem der Fächer zu 3 und 4 mindestens eine halbe Stunde geprüft, und es muss dabei ausser dem Examinator noch der Vorsitzende oder im Behinderungsfall ein anderes Mitglied der Prüfungskommission zugegen sein. Die Prüfung ist insoweit öffentlich, dass jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität und jedem für das deutsche Reich approbierten Arzte der Zutritt freisteht.

In der Woche vorher findet die praktisch-klinische Prüfung in der Inneren Medizin, in der Chirurgie und in der Geburtshilfe und Gynäkologie am Krankenbett statt.

Die Prüfung umfasst die Stellung einer oder, nach Befinden des Examinators, zweier Diagnosen, an welche sich ein weiteres Examen, wie es bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist, anschliesst.

Hat der Candidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so muss er sie ganz wiederholen, was frühestens nach 6 Monaten geschehen kann. Jedoch ist die Wiederholung nur einmal gestattet. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung erhält der Candidat die Hälfte der eingezahlten Gebühren wieder zurück.

§ 13. Die Gebühren betragen in den Ausnahmefällen für Inländer 451 Mk.

§ 14. Im Uebrigen gelten die gleichen Bestimmungen, wie sie für die Candidaten mit ärztlichem Approbationsschein aufgeführt sind.

B. Vorschriften für Ausländer.

§ 15. Für Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das deutsche Reich erlangt haben, gelten die §§ 1—9.

§ 16. Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich nicht besitzen, haben sich bei der Fakultät behufs ihrer Zulassung zur Promotion darüber auszuweissen,

1) dass ihnen eine Vorbildung zu Teil geworden ist, welche in dem Staate, dessen Angehörige sie sind, für die Er-

werbung des medizinischen Doctorgrades und die Ablegung der ärztlichen Prüfung erfordert wird; fehlt es in dieser Beziehung in ihrem Heimatsstaate an bestimmten Festsetzungen, so haben sie durch vorgelegte Reifezeugnisse (nötigenfalls unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse) mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den Anforderungen für das Zeugnis der Reife an deutschen Gymnasien entspricht;

2) dass sie nach Erlangung dieser Vorbildung

a) so viel Semester, wie in Deutschland für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben sind, an einer gut eingerichteten medizinischen Fakultät ein geordnetes medizinisches Studium, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, geführt und

b) mindestens drei dieser Semester an der Universität Erlangen studiert haben.

Von letzterem Erfordernis kann, wenn der Candidat der Fakultät genauer bekannt ist, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausnahmsweise abgesehen werden.

Jm Uebrigen und abgesehen von § 10 finden auf diese Ausländer bezüglich ihrer Promotion diejenigen Vorschriften Anwendung, welche für die in gleicher Lage befindlichen Inländer gelten.

Erlangen, im März 1901.

WELLCOME INSTITUTE LIBRARY
Coll. welMOmec
Coll. pam
No. W 18 1901 U58b

Druck der Univ.-Buchdruckerei von E. Th. Jacob.